

## **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 27, 24.05.2018**

**Ordnung über das Praxissemester  
für den Masterstudiengang  
European Master in Project Management – General  
(EuroMPM-G-4)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

**Ordnung über das Praxissemester  
für den Masterstudiengang  
European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

Aufgrund des

- § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806),

und

- § 18 c der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 18. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 26 vom 24.05.2018),

in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikumssemesters.....	3
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	3
§ 4 Zulassung, Beratung und Organisation.....	3
§ 5 Dauer des Praktikumssemesters.....	3
§ 6 Betreuung.....	4
§ 7 Beschaffung der Praktikumsstelle.....	4
§ 8 Vereinbarung mit der Praktikumsstelle.....	4
§ 9 Praktikumsbericht und Präsentation.....	4
§ 10 Anerkennung des Praktikumssemesters.....	5
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für das Praktikumssemester im Masterstudiengang European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Praktikumssemesters.

## **§ 2**

### **Ziel und Inhalt des Praktikumssemester**

- (1) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Berufsumfeld, insbesondere im Bereich des Projektmanagements, sammeln. Das Praktikum soll den Praktikumsbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studienschwerpunktes bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) Die Absolvierung eines Praktikums wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Praktikum bzw. Praktikumssemester bereits Bestandteil des vorangegangenen Bachelor-Studiums war. In diesem Fall sollte das Praktikum nach Möglichkeit in einem Tätigkeitsbereich absolviert werden, der sich von demjenigen aus dem Studium unterscheidet.

## **§ 3**

### **Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Praktikumssemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

## **§ 4**

### **Zulassung, Beratung und Organisation**

- (1) Studierende im Masterstudiengang European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4) werden auf Antrag zum Praktikumssemester zugelassen, wenn sie in diesem Masterstudiengang eingeschrieben wurden.
- (2) Für die Beratung und Organisation ist die Studiengangsleitung am Fachbereich Wirtschaft zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praktikumssemesters entstehen, ist die Studiengangsleitung am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.

## **§ 5**

### **Dauer des Praktikumssemester**

Das Praktikumssemester umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden.

## **§ 6**

### **Betreuung**

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Die oder der hauptamtlich Lehrende stellt auch fest, ob die erforderlichen 30 Leistungspunkte mit dem Praktikumssemester erlangt wurden.

## **§ 7**

### **Beschaffung der Praktikumsstelle**

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet die Studiengangsleitung Unterstützung.

## **§ 8**

### **Vereinbarung mit der Praktikumsstelle**

- (1) Vor Beginn des Praktikumssemesters treffen die oder der Studierende und die Praktikumsstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle,
  - Ansprechpartner/Betreuer der/des Studierenden mit Kontaktdaten,
  - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
  - wöchentliche Arbeitszeit,
  - die Pflichten der Praktikumsstelle gegenüber der/dem Studierenden,
  - die Pflichten der/des Studierenden gegenüber der Praktikumsstelle,
  - eine eventuelle Vergütung,
  - eine Regelung über den Versicherungsschutz der/dem Studierenden,
  - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Studiengangsleitung des Fachbereichs Wirtschaft zur Überprüfung und Anerkennung vor.

## **§ 9**

### **Praktikumsbericht**

- (1) Während des Praktikumssemesters fertigt die oder der Studierende einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikumssemesters in der Studiengangsleitung einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Praktikumsberichts soll den „Anforderungen für den schriftlichen Erfahrungsbericht des Praktikumssemesters“ entsprechen (siehe Anlage 5 StgPO - EuroMPM-G-4). Die StudiengangsStudiengangsleitung stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Praktikumsberichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht, kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Praktikumsbericht nachreichen. Die Studiengangsleitung kann konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Praktikumsbericht ist in englischer Sprache zu verfassen; Abweichungen sind mit der Studiengangsleitung abzustimmen.

**§ 10****Anerkennung des Praktikumssemesters**

- (1) Das Praktikumssemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden (§ 6) mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praktikumssemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden mit Praktikumsbericht führt zur Vergabe von 30 ECTS.
- (2) Das Praktikumssemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumsstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praktikumssemesters entsprochen hat;
  2. der Praktikumsbericht der oder des Studierenden gemäß § 9 vorliegt;
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praktikumssemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praktikumssemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser oder diesem Studierenden diesen Teil des Praktikumssemesters gegebenenfalls unter Auflagen erlassen.
- (4) Wird das Praktikumssemester mit „nicht bestanden“ bewertet, muss es unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Das Praktikumssemester eines im Curriculum enthaltenen Bachelorstudiums wird nicht für das Praktikumssemester des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4) anerkannt.

**§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praktikumssemester tritt zum 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im Masterstudiengang European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-4) im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung über das Praktikumssemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.04.2018 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 15.05.2018.

Dortmund, den 18. Mai 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg